

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB A-Z Immobilien Vogel (Umzugsservice)

im Folgenden „AN“ (Auftragnehmer) genannt
(mit im Anhang befindlichen wichtigen Informationen zur Haftung einschließlich Haftungsvereinbarung und Transportversicherung gemäß § 451g HGB)

1. Allgemeines:

- 1.1. Der AN führt Transporte / Umzüge aller Art durch, vermittelt solche, sowie u.a. Arbeiter, Fahrzeuge, Umzugsmaterial und weitere Dienstleistungen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Umzug, egal welcher Art, stehen. Überdies leistet der AN Hilfe zum Selbstumzug. Der AN kann einen weiteren Frachtführer bzw. Fahrzeuge einer Fremdfirma zur Durchführung eines Auftrages heranziehen.
- 1.2. Der AN führt unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers (AG) seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt gegen Zahlung des vereinbarten Entgeltes durch. Wird der Leistungsumfang nach Vertragsabschluss durch den AG erweitert, so ist dies zusätzlich zu vergüten. Ebenso zusätzlich zu vergüten sind bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen.
- 1.3. Der Auftrag darf auch im Sammeltransport (z.B. Beiladung) durchgeführt werden.
- 1.4. Sofern der AG oder Dritte im Fahrzeug mitfahren, ohne dass dies besonders vergütet wird (Gefälligkeit), haftet der AN nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Versicherung für Insassen besteht definitiv nicht.
- 1.5. Trinkgelder sind mit der Rechnung des AN nicht verrechenbar.
- 1.6. Der AN führt keine Elektro- u. Sanitär- u. Schreinerarbeiten durch. Sanitär und Elektronik nur bis zur Quelle und nur, wenn Material, Leitungen und Dichtungen vorhanden und ohne jegliche Haftung. Es werden seitens des AN keine Umbauarbeiten an Möbeln vorgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich und schriftlich explizit zugesichert wurde.
- 1.7. Für ein Verschulden bei der Auswahl von auf Wunsch des AG zusätzlich zu vermittelnden Handwerkern haftet der AN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Angebote des AN

- 2.1. Der AN bietet Festpreisangebote u. Stundenabrechnungen an. Festpreise setzen eine vom AG ausgefüllte und unterschriebene Umzugsdatenliste u./o. eine Besichtigung des Umzugsgutes durch den AN zwingend voraus. Liegt trotz vereinbartem Festpreis am Umzugstag keine korrekte und unterzeichnete Umzugsgutliste des AG vor, ist der AN berechtigt, ersatzweise eine Stundenabrechnung vorzunehmen oder Mehraufwand pauschal zu berechnen, sofern die Menge des Umzugsgutes größer ist als vormals angenommen u./o. besichtigt. Bei Stundenabrechnungen ist eine Besichtigung des Umzugsgutes durch den AN nicht zwingend erforderlich.
- 2.2. Der AG ist verpflichtet, das schriftliche Angebot des AN hinsichtlich aller getätigten Absprachen zu überprüfen und Abweichungen vom gewünschten Leistungsumfang unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Am Tage der Auftragsdurchführung entstehen für Leistungen, welche nicht in der Leistungsbeschreibung festgehalten wurden, Mehrkosten für deren Durchführung.
- 2.3. Verzögerungen bei der Auftragsabwicklung bei Festpreisangeboten, welche der AG zu vertreten hat und auf welche der AN keinen Einfluss hat, sind gesondert zu vergüten (€ 20,- brutto pro Arbeiter sowie € 20,- brutto pro Fahrzeug und angefangene Arbeitsstunde).
- 2.4. Der AN behält sich das Recht vor, von der Annahme von Aufträgen abzusehen bzw. seine Erklärung zur Bereitschaft der Durchführung zurück zu ziehen, wenn ihm die Durchführung unmöglich erscheint u./o. seitens des AG bis eine Woche vor geplanter Durchführung des Umzugs nicht alle erforderlichen Unterlagen an den AG übergeben wurden.
- 2.5. Die verbindliche Preisbindung von Angeboten des AN an den AG beträgt 5 Tage. Nach Ablauf dieser Frist ist der AN berechtigt, vom Angebot zurück zu treten oder dem AG ein neues Angebot zu unterbreiten, sofern innerhalb der 5-Tages Frist die Auftragsbestätigung (Vertragsannahme) seitens des AG nicht erfolgt ist.
- 2.6. Angebote des AN beziehen sich immer auf eine für einen LKW bis 20 Meter an die Be- u./o. Entladestelle befahrbare Wegstrecke. Sind längere Anlaufwege vorhanden, entstehen Mehrkosten: Pro Mannstunde € 20,- brutto für die Zeit des Be- u. Entladens. Zeigt der AG keine längeren Anlaufwege schriftlich an, so geht der AN von max. 20 Metern aus.
- 2.7. Der AN behält sich das Recht vor, die Beladung zu beenden, sobald das zulässige Gesamtgewicht des eingesetzten Fahrzeuges erreicht wurde. Der AN setzt ausschließlich für den Möbeltransport geeignete Fahrzeuge ein. Hat der AG unüblich schweres Umzugsgut, so ist dies dem AN schriftlich anzuzeigen, damit andere / weitere Fahrzeuge organisiert werden können. Geschieht dies nicht, ist der AG zur Zahlung des vollständigen Umzugspreises verpflichtet, auch wenn das vereinbarte Umzugsgutvolumen aufgrund zu hohem Gewicht nicht verladen werden kann.
- 2.8. Mündliche oder handschriftliche Ergänzungen, Beauftragungen und Bedingungen des AG auf den Angebotspapieren des AN bedürfen generell der schriftlichen Rückbestätigung des AN. Gleiches gilt auch für den Geschäftsverkehr unter Kaufleuten.

3. Stornierung

- 3.1. Wird der Auftrag durch den AG zurückgezogen oder gekündigt, so stehen dem AN die sich aus § 415 HGB entstehenden Rechte zu. Der AN kann insbesondere ein Drittel der vereinbarten Fracht (Faufracht) ohne den Nachweis ersparter Aufwendungen verlangen. Bei abgeschlossenen Umzugsverträgen gilt der Auftrag als vom AG storniert, wenn der Umzug nach Ablauf von 2 Wochen nach dem vereinbarten bzw. vorgesehenen Termin nicht durchgeführt wird. Dem AN stehen neben der Faufracht Schadensersatzansprüche zu, sofern dem AN durch die Stornierung / Kündigung ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist (z.B. Leerfahrt). Auslagen, welche der AN aufgrund Beauftragung an Dritte hatte, bleiben hiervon unberührt und sind gesondert zu erstatten.
- 3.2. Storniert der AG den abgeschlossenen Festpreis-Umzugsvertrag, fallen hierfür Stornierungskosten wie folgt an: Bis 30-21 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 25%, bis 20-11 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 50%, bis 10-04 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 75%, bis 4 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 100% der vereinbarten Netto-Umzugskostenvergütung (ohne Mehrwertsteuer).

3.3 Storniert der AG den abgeschlossenen Umzugsvertrag auf Stundenlohnbasis, fallen hierfür Stornierungskosten wie folgt an: Bis 30-21 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 25%, bis 20-11 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 50%, bis 10-04 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 75%, bis 3 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 100% der vereinbarten Nettoumzugskostenvergütung (ohne Mehrwertsteuer) eines Stundenlohntagesatzes. Berechnet werden, alle vereinbarten Arbeitskräfte a. € 18,- brutto pro Arbeiter sowie € 30,- brutto pro Fahrzeug mal 8 Arbeitsstunden (ohne Mehrwertsteuer). Sollten mehrere Arbeitstage geplant gewesen sein dann mal Arbeitstage.

4.1. Bei Inlandtransporten gilt Barzahlung vollständig ohne Abzug vor Entladung des Umzugsgutes, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich eine anders lautende Zahlungsvereinbarung geschlossen wurde. Bei Auslandtransporten ist der Rechnungsbetrag vor Beginn der Verladung fällig. Barauslagen in ausländischer Währung sind nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten.

4.2. Kommt der AG seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der AN berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des AG einzulagern. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung. Eine Auslösung des Umzugsgutes ist nur dann möglich, wenn die vereinbarte Vergütung zuzüglich eventuell angefallener Mehrleistungen vollständig bezahlt wurde. Wünscht der AG den Transport des ausgelösten Guts durch den AN, wird ein neuer Transportvertrag geschlossen, welcher entsprechend zu vergüten ist.

4.3. Der AN hat wegen aller durch den Transport- Umzugsvertrag begründeten Forderungen sowie wegen unbestrittener Forderungen aus anderen mit dem AG abgeschlossenen Fracht-, Speditions- o. Lagerverträgen ein Pfandrecht an dem Gut. Das Pfandrecht besteht, solange der AN das Gut in seinem Besitz hat, insbesondere solange er mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann.

4.4. Kommt der AG einer Zahlungsverpflichtung zugunsten des AN nicht fristgerecht nach, so ist der AN berechtigt, für jede Mahnung eine Aufwandspauschale in Höhe von € 4,50 zu berechnen. Für in Verzug geratene Außenstände werden für die jeweilige Hauptforderung die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet (Verbraucher: 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich).

4.5. Soweit der AG gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an den AN auszuzahlen.

4.6. Bei Umzügen, welche das Sozialamt / Jobcenter / andere Kostenträger finanziert, hat der AG dem AN vor dem Beladen des Gutes eine gültige, amtliche Kostenübernahmebestätigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist der AG zur Bezahlung des Vertrages in bar selbst verpflichtet. Die Kostenübernahmebestätigung hat zudem auflagenfrei zu sein. Der AG verpflichtet sich zur Selbstzahlung des Auftrages, sofern ein Kostenträger, egal welcher Art dieser ist, seine Zusage zur Kostenübernahme in der Folge nicht einhält oder zurückzieht.

5. Haftung und Haftungsausschließungsgründe

5.1. Der AG ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Fernsehgeräten, EDV-Anlagen u.s.w. fachgerecht für den Transport zu sichern. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der AN nicht verpflichtet. Die fachgerechte Transportsicherung ist Sache des AG. Der AN haftet nicht für Schäden, die infolge einer nicht fachgerechten Transportsicherung am Umzugsgut eintreten. Vom AG nicht verpacktes oder nicht fachgerecht verpacktes Gut wird nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch und auf eigene Gefahr transportiert.

5.2. Der AG ist verpflichtet, das Gut, soweit erforderlich und er keinen fachgerechten Packservice gebucht hat, zu verpacken und zu kennzeichnen und Urkunden zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen, deren der AN zur Erfüllung seiner Pflichten bedarf. Soll gefährliches Gut transportiert werden, so hat der AG dem AN rechtzeitig in Textform die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.

5.3. Sofern an der Be- u./o. Entladestelle empfindliche Bodenbeläge oder zerbrechliche Einrichtungsgegenstände vorhanden sind, hat der AG diese entsprechend gegen jede Gefahr der Verschmutzung oder Beschädigung zu schützen bzw. zu entfernen.

5.4. Der AN haftet nicht für Schäden, welche im Rahmen einer Montage oder Demontage u./o. beim Transport (trotz ausreichender Transportsicherung) an Discountmöbeln u./o. Möbeln in Selbstmontage entstehen. Derartige Möbel sind für wiederholte Montagen nicht robust genug konstruiert, so dass z.B. absplitterndes Furnier oder ausgebrochene Schraubenlöcher die Regel sind. Der AG akzeptiert zudem Schäden, welche im Verschleiß oder Alter eines Gegenstandes zu begründen sind und ohnehin irgendwann aufgetreten wären. Der AG ist in Kenntnis darüber, dass bei einem Transport durchaus Gebrauchsspuren entstehen können. Trotz ausreichender Sicherung durch Packmaterialien (Decken etc.) können vereinzelt Kratzer oder Absplitterungen entstehen. Der AN ist berechtigt, solche "Kleinschäden" in eigener Regie z.B. durch Ausbesserungsarbeiten weitestgehend zu beheben. Bei der Montage von Holzmöbeln kann es vorkommen, dass einzelne Elemente nicht mehr passgenau montiert werden können, da sich das Holz der vormals vorherrschenden Luftfeuchtigkeit u./o. Beschaffenheit des Bodens angepasst und somit verformt hat. Der AN behält sich die Montage von Möbeln (z.B. Küchenhängeschränke) vor, wenn zu vermuten ist, dass das Möbelstück hierbei beschädigt oder unbrauchbar wird u./o. die bauliche Substanz dies nicht zulässt.

5.5. Der AN haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Pflichtverletzung seiner Person oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden, die auf einer Pflichtverletzung seiner Person oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet er bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner selbst oder seiner Erfüllungsgehilfen.

5.6. Der AN ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die der AN auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.

5.7. Wird der Auftrag durch den AN nicht durchgeführt, so haftet er dem AG gegenüber dafür nur, wenn ihn an der Nichtdurchführung ein direktes Verschulden trifft. Der AN ist berechtigt, am Tage der Durchführung den Auftrag zu beenden, sofern die vertraglich vereinbarte Menge des Umzugsgutes derart abweicht, dass ihm der Transport aufgrund zu kleiner Fahrzeuge u./o. zu wenigen Mitarbeitern nicht mehr möglich erscheint. Dem AG befreit dies jedoch nicht von seiner Verpflichtung die vertraglich vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu bezahlen.

5.8. Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der AG dem AN Verlust oder Beschädigung nicht spätestens 24 Stunden nach Ablieferung des Gutes an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden

ist. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich machen. Die Vermutung gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.

5.9. Es gelten überdies die im Anhang befindlichen wichtigen Informationen zur Haftung einschließlich Haftungsvereinbarung und Transportversicherung gemäß § 451g HGB.

6. Abtretung

Der AN tritt hiermit die ihm aus dem von ihm abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Im Gegenzug verpflichtet sich der Kunde, auf sein Zurückbehaltungsrecht zu verzichten und die Abwicklung von Schäden mit der Versicherung vorzunehmen.

7. Pflichten des Auftraggebers

7.1. Bei Abholung des Transportgutes ist der AG verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wird.

7.2. Der AG hat sicherzustellen, dass er selbst an der Be- u. Entladestelle anwesend ist, um alle anfallenden Arbeitspapiere unterzeichnen zu können. Ist dies nicht der Fall und benennt der AG zur Empfangnahme oder Absendung des Gutes bzw. zur Überprüfung desselben auf Schäden Dritte, u./o. bevollmächtigt er Dritte mit Unterschriften in seinem Auftrag, so ist dies für den AN rechtsverbindlich und kann später seitens des AG nicht mehr angefochten werden. Der AG hat seine Bevollmächtigten dementsprechend über alle Auftragsdetails, Vertragsangelegenheiten und sonstigen Vereinbarungen mit dem AN zu informieren.

7.3. Gibt der AG an, bei der Auftragsdurchführung selbst mitzuhelfen oder private u./o. anderweitige Hilfen zu stellen, und sind diese am Tage der Auftragsdurchführung nicht oder nur teilweise vorhanden, so entsteht seitens des AN eine Mehrleistung, welche mit € 20,- brutto pro angefangene Stunde und fehlenden Arbeiter zu vergüten ist. Der AN zieht in solchen Fällen weitere, eigene Leute hinzu oder nimmt wahlweise eine zeitliche Verlängerung des Auftrages vor.

7.4. Der AG ist verpflichtet, bei Unzugänglichkeit an der Be- u./o. Entladestelle einer kostenpflichtigen Parkverbotszone zuzustimmen. Gibt der AG an, die Be- u./o. Entladestelle sei für einen LKW bis auf 20 Meter ohne Probleme zu erreichen, und ist dies am Tage der Auftragsausführung durch abgestellte Fremd-Pkws u./o. andere Hindernisse (Verbote etc.) nicht der Fall, so werden seitens des AN Mehrkosten aufgrund Mehraufwand i.H. von € 20,- brutto pro angefangene Stunde und Arbeiter für die Zeit des Be- u./o. Entladens zusätzlich in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Aufzüge, welche vom AG als vorhanden angegeben, am Tage der Auftragsausführung aber nicht vorhanden oder defekt sind (Treppengeld € 20,- pro Arbeiter und angefangene Stunde für die Zeit des Be- u./o. Entladens). Als nicht vorhanden gelten zudem Fahrstühle, in welche weniger als 50% des zu transportierenden Gutes hineinpassen.

7.5. Verweigert der AG notwendige Maßnahmen zur Durchführung des Auftrages, die ihm möglich und zumutbar sind, so behält sich der AN das Recht vor, den Auftrag vorzeitig zu beenden. Den AG befreit dies jedoch nicht von seiner Verpflichtung, die ursprünglich vereinbarte Vergütung zuzüglich angefallener Mehrleistungen sowie entstandener Auslagen an den AN zu bezahlen. Soweit der AN infolge der vorzeitigen Beendigung des Auftrages Aufwendungen erspart hat, sind diese dem AG gut zu bringen. Das Gleiche gilt für das, was der AN durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

8. Missverständnisse

Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Auftraggebers und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Leute des AN hat der letztere nicht zu verantworten.

9. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Transportauftrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Auftraggeber beauftragte Niederlassung des AN befindet, ausschließlich zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit nur für den Fall, daß der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10. sonstiges

10.1. Sofern ein Festpreis eine Entrümpelung vorsieht, beinhaltet dieses Angebot nicht die Gebühren, welche für eine umweltgerechte und offizielle Entsorgung anfallen, sondern lediglich den Abtransport. Gebühren von Entsorgern können nicht vorhergesehen werden, da diese vom Gewicht und der Beschaffenheit des zu entsorgenden Gutes abhängig sind und werden dem Auftraggeber nachträglich gesondert in Rechnung gestellt.

10.2. Gegen Ansprüche des AN ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

10.3. Mitarbeiter des AN sind für Inkasso namens und im Auftrag des AN nur als ausgewiesene Teamleiter berechtigt. Die Teamleitung ergibt sich aus den Auftragsunterlagen, welche stets mitgeführt werden.

10.4. Anzeigen und Erklärungen des AN und AG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündlich abgegebene Erklärungen und Anzeigen sind unbeachtlich.

10.5. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden fester Vertragsbestandteil, ebenso das (Vor-) Schadensprotokoll und weitere Unterlagen, welche im Rahmen eines Auftrages individuell anfallen.

10.6. Die AGB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem Gewolltem am nächsten kommt. Zur Klarstellung

werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

10.7. Es gilt deutsches Recht.

Wichtige Informationen zur Haftung einschließlich Haftungsvereinbarung und Transportversicherung gemäß § 451g HGB

1. Anwendungsbereich

Der Auftragnehmer, im folgenden AN genannt, haftet nach dem Umzugsvertrag und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Für Beförderungen von Umzugsgut mit Bestimmungsort außerhalb Deutschlands finden dieselben Haftungsgrundsätze Anwendung. Dies gilt auch, wenn verschiedenartige Beförderungsmittel zum Einsatz kommen.

2. Haftungsgrundsätze

Der AN haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreiten der Lieferfrist entsteht (Obhuthaftung).

3. Haftungsausschluss und besondere Haftungsausschlussgründe

Der AN ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die der AN auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

4. Haftungshöchstbetrag

Die Haftung des AN wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von € 650,- je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt. Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung des AN auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt. Haftet der AN wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- u. Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu bezahlen wäre.

5. Besondere Haftungsausschlussgründe

Der AN ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurück zu führen ist.

a) Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden

b) Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender.

c) Behandeln, verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender.

d) Beförderung von nicht vom AN verpackten Gut in Behältern.

e) Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht in Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der AN den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung bestanden hat.

f) Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen.

g) Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen erleidet. Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der oben bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Der AN kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

6. Wertersatz

Hat der AN Schadensersatz wegen Verlust zu leisten, so ist der Wert am Ort und Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigungen des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes und dem Wert des beschädigten Gutes zu ersetzen. Dabei kommt es auf Ort und Zeitpunkt der Übernahme des Gutes zur Beförderung an. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich in der Regel nach dem Marktpreis. Zusätzlich sind die Kosten der Schadensfeststellung zu ersetzen.

7. Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des AG (Absender und Empfänger) gegen den AN wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreiten der Lieferfrist.

8. Wegfall der Haftungsbefreiungen und –Begrenzungen

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurück zu führen ist, die der AN vorsätzlich oder leichtfertig in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

9. Haftung der Leute

Werden Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen der Leute des AN erhoben, so kann sich auch jener auf die Haftungsbefreiungen und –Begrenzungen berufen. Dies gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden wahrscheinlich eintreten werden, gehandelt hat.

10. Ausführender Spediteur

Wird der Umzug ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Spediteur), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der AN. Der ausführende Spediteur kann alle Einwendungen geltend machen, die dem AN aus dem Vertrag zustehen. Werden Leute des ausführenden Spediteurs in Anspruch genommen, so gelten für diese die Bestimmungen über die Haftung der Leute.

11. Haftungsvereinbarung

Der AN weist den AG auf die Möglichkeit hin, mit ihm gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgeltes eine weitergehende als die gesetzlich vorgegebene Haftung zu vereinbaren.

12. Transportversicherung

Der AN weist den AG auf die Möglichkeit hin, das Gut gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie zu versichern.

Schadensanzeige

Um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern, ist folgendes zu beachten: Untersuchen Sie das Gut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste. Halten Sie diese auf der Empfangsbescheinigung bzw. einem Schadensprotokoll spezifiziert fest oder zeigen Sie diese dem AN spätestens am Tage nach der Ablieferung an. Außerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste müssen dem AN innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden. Pauschale Schadensanzeigen genügen in keinem Fall. Wird die Anzeige nach Ablieferung erstattet, muss sie – um den Anspruchsverlust zu verhindern – in jedem Fall in schriftlicher Form und innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen. Die Übermittlung der Schadensanzeige darf nicht mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Es bedarf einer Unterschrift damit der Aussteller erkennbar ist. Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung. Der Auftragnehmer wurde auf den § 438 HGB hingewiesen, welcher ebenso Anwendung findet.

Gefährliches Umzugsgut

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle), ist der Absender verpflichtet, dem AN rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe, etc.).

Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: 12.12.2010

Hiermit erkläre ich, dass ich die AGB's erhalten und verstanden habe.

Datum:.....

Unterschrift:.....